

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LANDNUTZUNG**

an der Technischen Universität München

Vom 27. Januar 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Berufspraktikum, Exkursionstage
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 9 Punktekontensystem
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen

II. Vorprüfung

- § 13 Zulassung zur Vorprüfung
- § 14 Umfang und Bewertung der Vorprüfung
- § 15 Zeugnis der Vorprüfung

III. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelor's Thesis
- § 19 Bachelorkolloquium
- § 20 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Lehrangebot im Bachelorstudium Landnutzung
- Anlage 2 Eignungsfeststellungsverfahren
- Anlage 3 wird durch eine Änderungssatzung erlassen

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Zu dem Bachelorstudiengang Landnutzung besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.

§ 2

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Vorprüfung abgeschlossen. ³Das Hauptstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Der Student kann im Bachelorstudiengang Landnutzung zwischen einer agrarwissenschaftlichen und einer gartenbauwissenschaftlichen Orientierung wählen. ²Die Orientierung erfolgt durch die Wahl der entsprechenden spezifischen Pflichtfächer (siehe Anlage 1) ab dem dritten Semester. ³Der Student erklärt spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen des dritten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Landnutzung schriftlich die Wahl der Orientierungsrichtung.
- (3) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 beträgt 180 Credits einschließlich der Bachelor's Thesis (bzw. 132 SWS). ²Je Semester sind 30 Credits zu erbringen. ³Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt sechs Semester.
⁴Zusätzlich sind 24 Wochen Studienpraxis abzuleisten.
- (4) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Studien- und Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landnutzung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß Anlage 2 erforderlich.

§ 4 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Vorprüfung wird festgestellt, ob der Student das methodische Instrumentarium besitzt und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Landnutzung. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht und durch berufsbezogene Qualifikationen auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 5 Berufspraktikum, Exkursionstage

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 24 Wochen. ³Sie soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Mindestens sechs Wochen davon sollen vor Studienbeginn abgeleistet werden. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Institutionen bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums ist Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen berufspraktischen Ausbildung entscheidet das Praktikantenamt im Einvernehmen mit der Praktikantenkommission des Bachelorstudiengangs Landnutzung.
- (3) Für die Erlangung des Bachelorgrades sind vier Exkursionstage nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Bachelorprüfungsausschuss Landnutzung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹In einem universitären Studiengang abgelegte Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von

Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.

³Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Landnutzung an der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Vorprüfung an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem selben Studiengang oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang erbracht wurden, erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 ADPO.
- (3) Es müssen mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung des Studienganges Landnutzung, gemessen gemäß ECTS, an der Technischen Universität München erbracht werden.

§ 8

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Vorprüfung und der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden schriftlich oder mündlich in Form einer Abschlussprüfung oder geteilt abgehalten. ²Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ³Für ein Fach können Prüfungsleistungen in mehreren Formen verlangt werden.
⁴Dem Studenten sind die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.
⁵Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁶Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat.
- (3) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer sollen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) Prüfungen finden in der Regel in den ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

§ 9

Punktekontensystem

- (1) ¹Über die Teilnahme an Fachprüfungen werden Punktekonten geführt. ²Für jeden zur Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung zugelassenen Studenten wird beim Prüfungsausschuss ein Bonus- und ein Maluspunktekonto eingerichtet.
- (2) ¹Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller Credits der im Rahmen der jeweiligen Prüfung (Vorprüfung, Bachelorprüfung) bestandenen Fachprüfungen. ²Das Bonuspunktekonto wächst während der gesamten Studiendauer an.

- (3) ¹Das Maluspunktekonto wird jeweils nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung auf Null gesetzt. ²Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

§ 10 Studienleistungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Landnutzung sind keine Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) zu erbringen.

§ 11 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Diese Meldungen gelten zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (2) ¹Die Studenten, die im Bachelorstudiengang Landnutzung immatrikuliert sind, gelten zu den studienbegleitenden Prüfungen, des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester), als gemeldet (siehe Anlage 1).
²Der Student soll sich so rechtzeitig zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Vorprüfung (des dritten Semesters) anmelden, dass er die Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters des Bachelorstudiums vollständig abgelegt hat.
³Die studienbegleitenden Fachprüfungen der Vorprüfung müssen bis zum Ende des vierten Semesters des Bachelorstudiums erstmals vollständig abgelegt sein.
⁴Anderenfalls gelten Fachprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (3) ¹Der Student soll sich so rechtzeitig zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung anmelden, dass er die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters des Bachelorstudiums vollständig abgelegt hat.
²Die studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung müssen bis zum Ende des neunten Semesters des Bachelorstudiums erstmals vollständig abgelegt sein.
³Anderenfalls gelten Fachprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Sind Fachprüfungen nicht bestanden, so können sie wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) In jedem Semester muss eine Wiederholungsmöglichkeit für eine Prüfung angeboten werden.

- (4) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist nur möglich, wenn das Maluspunktekonto bei der Vorprüfung höchstens 90 Credits und bei der Bachelorprüfung höchstens 90 Credits beträgt.

II.

VORPRÜFUNG

§ 13

Zulassung zur Vorprüfung

Ein Student gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landnutzung der Technischen Universität München zu den Fachprüfungen der Vorprüfung als zugelassen.

§ 14

Umfang und Bewertung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung umfasst die Fachprüfungen in den entsprechenden Pflichtfächern gemäß Anlage 1, die studienbegleitend abgelegt werden.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Vorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der in der Anlage 1 aufgeführten Fachprüfungen errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Fachprüfungen entsprechen den einzelnen Credits. ³Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 15

Zeugnis der Vorprüfung

¹Nach bestandener Vorprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist neben der Gesamtnote das entsprechende Prädikat und die Graduierung im ECTS gemäß Anlage 3 aus. ³Anlage 3 zu dieser Satzung wird durch eine Änderungssatzung erlassen.

III. BACHELORPRÜFUNG

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Voraussetzung für die Zulassung der Bachelorprüfung ist die bestandene Vorprüfung. ²Der Nachweis hierüber ist bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der Bachelorprüfung vorzulegen.
- (2) ¹Abweichend von Satz 1 können auf Antrag Fachprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn bereits mindestens 80 % (72 credits) der im Rahmen der Vorprüfung abzulegenden Fachprüfungen bestanden sind. ²Die noch nicht bestandenen Fachprüfungen müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur Bachelor's Thesis vorliegen.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß Anlage 1;
 2. die Bachelor's Thesis einschließlich des Bachelorkolloquiums gemäß § 18.

§ 18 Bachelor's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll im sechsten Studiensemester begonnen werden, muss aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach erfolgreicher Ablegung der letzten Fachprüfung begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden.
- (4) ¹Die Bachelor's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. ³Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) ¹Die Bewertung der Bachelor's Thesis erfolgt innerhalb von zwei Monaten in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Bachelor's Thesis möglichst nahe stehenden Prüfer bewertet werden.

- (6) ¹Die Bachelor's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Bachelor's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (7) Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 19 Bachelorkolloquium

- (1) ¹Ein Student gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem Abgabetermin der Bachelor's Thesis erfolgen.
- (2) Die Prüfer des Bachelorkolloquiums sollen mit den Prüfern der Bachelor's Thesis identisch sein.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studenten in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Student hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 20 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Bachelor's Thesis und das Bachelorkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß §17 und der Bachelor's Thesis §18 und des Bachelorkolloquiums §19 errechnet.

³Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit englischsprachiger Übersetzung auszustellen, das die einzelnen Fachprüfungen, die erzielten Noten und Credits gemäß § 17 (Abs.1), das Thema und die Note der Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. ²Zusätzlich wird die Gesamtnote der Vorprüfung ausgewiesen. ³Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs errechnet sich aus den Gesamtnoten der Vorprüfung mit einem Gewichtungsfaktor von 30% und der Bachelorprüfung mit einem Gewichtungsfaktor von 70%.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Bachelorprüfungsausschusses oder

dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage 1

Lehrangebot im Bachelorstudium Landnutzung

Vorprüfung (1.- 3. Semester)

Sem. Cp
90

Prüfungen des 1. und 2. Semesters		
Studiengangübergreifende Pflichtfächer		40
Biologie 1 + 2	1+2	5
Biologie 3 + 4	1+2	5
Bodenkunde 1 + 2	1+2	5
Chemie 1 + 2	1+2	5
Mathematik + Statistik	1+2	5
Physik 1 + 2	1+2	5
Volkswirtschaftslehre + Betriebswirtschaftslehre	1+2	5
Allgemeinbildung 1 + 2	1+2	5
Pflichtfächer		20
Einführung in die Agrarwirtschaft 1 + 2	1+2	5
Einführung in die Pflanzenwissenschaften 1 + 2	1+2	5
Einführung in die Tierwissenschaften 1 + 2	1+2	5
Einführung in die Landnutzungstechnik 1 + 2	1+2	5
Prüfungen des 3. Semester		30
Pflichtfächer		25
Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	3	5
Politik- und Marktsysteme	3	5
Betriebs- und Produktionssysteme	3	5
Agrarökosysteme	3	5
Pflanzenproduktionssysteme	3	5
spezifische Pflichtfächer		
mit ...		
gartenbauwissenschaftlicher Orientierung		5
Zierpflanzenbau und Technik im geschützten Anbau	3	5
mit ...		
agrarwissenschaftlicher Orientierung		5
Tierproduktionssysteme	3	5

Prüfungen des 4. - 6. Semesters

Pflichtfächer (Propädeutik)	15
Angewandte Chemie	5
Angewandte Statistik	5
Angewandte Physik	5

Pflichtfächer	20
Spezielle Pflanzenwissenschaften I	5
Spezielle Pflanzenwissenschaften II	5
Agrar- und Gartenbauökonomie I	5
Agrar- und Gartenbauökonomie II	5

spezifische Pflichtfächer	
mit ...	
gartenbauwissenschaftlicher Orientierung	15
Umweltschutz in der Pflanzenproduktion	5
Wachstums- und Ertragsphysiologie	5
Sonderkulturen	5

mit ...	
agrарwissenschaftliche Orientierung	15
Spezielle Tierwissenschaften I	5
Spezielle Tierwissenschaften II	5
Spezielle Landnutzungstechnik	5

Fortsetzung Anlage 1

Wahlpflichtfächer (4 Module à 5 ECTS aus Liste oder nicht gewählte Pflichtfächer, darunter ein Modul (5 ECTS) aus dem Angebot der TUM wählbar)	20
Agrarpolitik	5
Bioenergetik	5
Biotechnologie der Tiere	5
Controlling	5
Einführung in die Ressourcenökonomie	5
Ertragsphysiologie	5
Freilandpflanzenkunde	5
Gartenbauliche Kultursysteme	5
Gartenbauliche Pflanzenzüchtung	5
Grundlagen der Steuerungs- und Regelungssysteme	5
Haustiergenetik und spezielle Tierzüchtung	5
Landnutzung in den Tropen und Subtropen	5
Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	5
Mikrobiologie	5
Nachertephyiologie	5
Ökologischer Landbau	5
Pflanzliche Antioxidantien	5
Regulations- und Anpassungsphysiologie	5
Sensorik für differenzierte Landnutzung	5
Tierwissenschaftliches Laborpraktikum	5
Umweltgerechte Düngesysteme und spezieller Pflanzenbau	5
Unternehmensanalyse	5
Vegetationsökologie	5
Weinbau	5
Studiengangübergreifende Pflichtfächer	
Allgemeinbildung aus TUM Angebot	5
Bachelorarbeit	12
Kolloquium	3

Summe insgesamt

180

ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landnutzung an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Landnutzung setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 den Nachweis der Eignung gem. § 3 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Landnutzung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Natur- und ingenieurwissenschaftliche Begabung,
- 1.2 Interesse an agrar- und gartenbauwissenschaftlicher Forschung,
- 1.3 Aufgeschlossenheit für eine wissenschaftliche Arbeitsweise,
- 1.4 Interesse an Anwendungsproblemen,
- 1.5 Hartnäckigkeit zur Lösung schwieriger und komplexer Sachverhalte.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das folgende Sommersemester durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Studienfakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an den Studiendekan der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 Ein tabellarischer Lebenslauf.

2.3.2 Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung.

2.3.3 ¹Eine schriftliche Begründung von max. zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Landnutzung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den anwendungsorientiert ausgelegten Bachelorstudiengang Landnutzung an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. ² Der Bewerber soll außerdem ausführen, warum er sich in der Lage sieht, die in dem angestrebten Studiengang gebotene anspruchsvollen Inhalte zu verstehen und daraus resultierende Fragestellungen selbständig bearbeiten zu können. ³Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der jeweilige Studiendekan der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften sowie zwei weitere Hochschullehrer angehören. ²Ein Student wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹ Die Zusammensetzung der Kommission wird im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät WZW der Hochschulleitung vom Studienfakultätsrat für Agrar- und Gartenbauwissenschaften vorgeschlagen. ²Der Vorschlag enthält auch mindestens einen weiteren Hochschullehrer als stellvertretendes Mitglied. ³Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die Hochschulleitung. ⁴Den Vorsitz führt der Studiendekan. ⁵Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Eignungsfeststellungsgespräch gemäß Nummer 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Landnutzung und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Bachelorstudiengang Landnutzung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 15 fest, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 5.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 8 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.6 Zulassungen im Bachelorstudiengang Landnutzung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

5.7 Der Eignungsfeststellungsbescheid ist bei der Immatrikulation dem zuständigen Immatrikulationsamt der Technischen Universität München vorzulegen.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Landnutzung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse der Technischen Universität München vom 31. März 2004 und vom 19. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Januar 2005 Nr. X/4-53/41b52-10b/24 015/04.

München, den 27. Januar 2005
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher 27. Januar 2005.